

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 16. Juli 2021

Nr. 114

Tag

INHALT

Seite

15.07.2021

3. Satzung zur Änderung Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD)
mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor)

vom 13. Juli 20212

3. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 13. Juli 2021

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) in der Fassung vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 101) mit den Änderungen vom 13. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 104) und vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert am 9. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai, und für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres beim Studiengang BKD an der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Mappen für die Vorauswahl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 beim Studiengang BKD eingereicht werden können, ist dem Terminplan der Hochschule Konstanz für das jeweilige Semester zu entnehmen.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist,
2. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet (Motivationsbericht),

3. eine digitale Mappe mit fünf bis sieben Arbeitsproben und der Lösung einer vom Studiengang BKD gestellten (Haus-)Aufgabe. Die digitale Mappe ist als PDF-Dokument einzureichen und darf maximal eine Größe von 10 MB umfassen. Unter den 5 bis 7 Arbeitsproben darf maximal eine MP4-Datei von maximal 25 MB enthalten sein, die als separate Datei zusammen mit dem PDF hochgeladen wird. Externe Links im PDF werden nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nach Maßgabe des Webportals des Studiengangs Kommunikationsdesign der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Online-Antrag). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportale des Studiengangs nicht möglich ist, werden durch das Studiengangsekretariat unterstützt.

4. eine Inhaltsliste mit einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in die Arbeiten selbst angefertigt hat und in welchem Jahr er/sie die jeweilige Arbeit angefertigt hat,

5. Nachweise über eine ggf. vorhandene studienangangspezifische Berufsausbildung, Zusatzqualifikationen und praktische Tätigkeiten,

6. Nachweise über ggf. vorhandene außerschulische Leistungen,

7. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung bzw. an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule sowie des dabei erreichten Prüfungs- bzw. Verfahrensergebnisses.“

3. § 3 Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der/vom Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs BKD bestellt. Sie setzt sich aus mindestens vier hauptamtlichen Professorinnen/Professoren des Studiengangs BKD zusammen. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende/r bestimmt zusätzlich drei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.“

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren zur Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung ist zweistufig und gliedert sich in folgende Teile:

1. Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeiten in Form einer Mappe gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 3.
- 2a. Eintägige Klausurprüfung im Umfang von ca. sechs Stunden.
- 2b. Fachgespräch.“

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während oder nach der Klausurprüfung führt die Aufnahmeprüfungskommission mit jedem/jeder Klausurprüfungsteilnehmer/in ein zehn- bis zwanzigminütiges Fachgespräch. Das Gespräch führen mindestens zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 15. Juli 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein